

15. Ist der Ehemann berechtigt, wegen Beleidigungen, welche seiner Ehefrau zugefügt sind, auch nach deren Tode auf Bestrafung anzutragen?
§. 195 St.G.B.'s.

II. Straffenat. Urt. v. 9. Dezember 1879 in der Injurienprozefsache
E. g. E. Rep. 489, 79.

- I. Stadtgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In Abänderung des ersten Erkenntnisses, welches das Klagrecht des Klägers mit dem Tode seiner Ehefrau für fortgefallen erachtete

und deshalb die Klage abwies, hat das Gericht der zweiten Instanz die Verklagte aus §. 186 St.G.B.'s wegen Beleidigung bestraft.

Die von der Verklagten eingelegte, auf Verletzung des §. 195 daselbst gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter nimmt als erwiesen an, daß die Verklagte zu Berlin im Sommer 1877 in Beziehung auf die damals noch lebende Ehefrau des Klägers eine Thatsache behauptet hat, welche dieselbe in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet und nicht erweislich wahr ist, und hat auf die von dem Ehemann der Beleidigten nach deren Tode im Civilprozeße erhobene Klage die Verklagte aus §. 186 St.G.B.'s bestraft, indem er den Umstand, daß die beleidigte Ehefrau inzwischen, ohne von der Beleidigung Kenntniß erlangt zu haben, verstorben ist, als das Klagrecht des Ehemannes, welcher erst kurze Zeit vor Anstellung der Klage von der beleidigenden Äußerung Kenntniß erhalten, nicht berührend erachtet.

Der als verlegt bezeichnete §. 195 St.G.B.'s bestimmt:

„Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder „beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner „oder Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.“

Diese Vorschrift giebt nach ihrem Wortlaute, wie nach dem Gegensatze zu der das Antragsrecht gesetzlicher Vertreter betreffenden Regel des §. 65 daselbst den Ehemännern und Vätern ein selbständiges Recht, wegen der ihrer Ehefrau oder dem in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinde zugefügten Beleidigung auf Bestrafung anzutragen. Dies Recht ist an keine weitere Voraussetzung, sondern nur an die Thatsache geknüpft, daß Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden sind, und daher mit dem Eintritte dieser Thatsache — der Beleidigung der Ehefrau oder des Kindes — gesetzlich erworben. Dabei ist es nicht nur selbstverständlich, daß es sich um eine der Ehefrau oder dem Kinde bei deren Lebzeiten zugefügte Beleidigung handeln muß, weil Äußerungen, welche sich auf einen Verstorbenen beziehen, überhaupt nur nach Maßgabe des §. 189 daselbst strafbar und verfolgbar sind; sondern es ist auch als weiter erforderlich ausgedrückt, daß die Beleidigung der Ehefrau während des Bestehens der Ehe, — die Beleidigung des Kindes während des Bestehens der väterlichen Ge-

walt — geschehen ist. Von dem Umstande aber, daß die beleidigte Ehefrau oder das beleidigte Kind von der beleidigenden Handlung selbst Kenntniß erhalten hat, ist das Antragsrecht des Ehemannes oder des Vaters ebenso wenig abhängig, als davon, ob die Ehefrau oder das Kind selbst die Handlung als Beleidigung empfinden und rügen wollen. Wie ihr Wollen, ebenso sind aber auch die ihre Person später betreffenden Umstände auf das gesetzlich einmal begründete Antragsrecht des Ehemannes oder des Vaters ohne Einfluß. Es ist daher auch dem später erfolgenden Tode der beleidigten Ehefrau oder des beleidigten Kindes oder der anderweit herbeigeführten Auflösung der Ehe oder der väterlichen Gewalt nicht die Wirkung beizumessen, daß das gesetzlich entstandene Antragsrecht des Ehemannes oder des Vaters wieder verloren geht.

Allerdings sprechen sich die Motive zu dem §. 195 St.G.B.'s. dahin aus, daß dieser nicht die sogenannte mittelbare Injurie berücksichtige, vielmehr nur die Rechte beleidigter Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehender Kinder besonders wahren wolle und darum auch dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten das Recht, die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen, erteile. Hieraus ist jedoch, abgesehen von der Frage, welche Bedeutung für die Auslegung des gegebenen Gesetzes den Motiven beizumessen ist, eine der vorstehenden entgegengesetzte Auffassung nicht zu entnehmen, da darin nur der Ausnahme einer die Person des Ehemannes oder Vaters mittelbar treffenden Beleidigung entgegengetreten wird, im Weiteren aber gegenüber dem Rechte der beleidigten Ehefrau und des beleidigten Kindes ein Recht des Ehemannes und Vaters anerkannt wird, welches zwar als in Rücksicht auf den größeren Schutz der Ehefrau und der Kinder gegeben bezeichnet, seiner Natur nach aber einer weiteren Erörterung nicht unterzogen ist. Der Annahme, daß das Antragsrecht des Ehemannes und Vaters nur ein prozessualisches Vertretungsrecht und deshalb von dem Bestehen des die Vertretung begründenden Verhältnisses abhängig sei, steht nicht nur die Heraushebung der im §. 195 gedachten Fälle aus der Regel des §. 65, sondern auch die Wortfassung des §. 195 entgegen, welcher dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten wegen ihres persönlichen Verhältnisses zu denselben ein dem Rechte dieser gleich stehendes Antragsrecht beilegt und damit als Grund ein gleiches Interesse an der Bestrafung des Beleidigers unterstellt. Es kommt für diese Auslegung

als ein nicht unerhebliches Moment hinzu, daß der §. 195 St.G.B.'s — abgesehen von der lediglich redactionellen Substitution des am Schlusse befindlichen Wortes: „und“ für „oder“ — mit dem §. 162 des preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 übereinstimmt und daß dessen Entstehungsgeschichte ergibt, daß durch die Worte: „. . . so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner oder Väter das Recht . . .“ ein über die Prozeßvertretung hinausgehendes Recht hat anerkannt und zum Ausdruck gebracht werden sollen (vergl. Goldammer, Archiv Band 15 S. 301 flg., 362 flg.).

Die Ausführung des Appellationsrichters, daß der Kläger bei der strafrechtlichen Verfolgung der seiner Ehefrau zugesügten Beleidigung ein eigenes Interesse verfolgt und ein eigenes Recht wahrnimmt, und daß er daran durch den nach der Beleidigung eingetretenen Tod seiner Ehefrau nicht gehindert wird, ist hiernach für richtig zu erachten und daher die Rüge einer Verletzung des §. 195 St.G.B.'s als begründet nicht anzuerkennen.“